



Informationen zur Fahrkostenerstattung für den Praxistag (Langzeitpraktikum) an allgemeinbildenden Schulen

Der Landkreis Alzey-Worms als Schulträger ist nach der Verwaltungsvorschrift Erkundungen und Praktika an allgemein bildenden Schulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 09. Oktober 2000 (1545 B – Tgb. Nr. 2229/98) u.a. bei der Abwicklung des Praxistages in Teilbereichen zuständig. Wir geben hiermit einen Überblick über alle den Landkreis Alzey-Worms betreffenden Punkte, die u.a. Auswirkungen auf die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des sog. Praxistages entstehen.

Wichtige Regelungen für Praktika:

Unfallversicherung: Für Praktika finden die Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und das Schulgesetz Anwendung. Unfälle sind Schulunfälle, es gilt das vorgeschriebene Verfahren. Die betreuende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der Betrieb den Unfall auch seinem Versicherungsträger anzeigt.

Haftpflichtversicherung: Vor der Durchführung eines Praktikums schließt der Landkreis eine Haftpflichtversicherung für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ab. Kostenträger hierfür ist der Landkreis als kommunaler Schulträger. **Für die Gewährung des Haftpflichtversicherungsschutzes muss eine Deckungszusage des Versicherers vor Beginn des Praktikums vorliegen.**

Beaufsichtigung: Die schulische Aufsichtspflicht obliegt den im Praktikum eingesetzten Lehrkräften. Daneben ist in den Praktikumsstätten die Aufsichtspflicht Aufgabe der von dort benannten Betreuerinnen und Betreuer. Die Aufsicht richtet sich nach den dort bestehenden Bestimmungen und Verhältnissen.

Ärztliche Untersuchung: Bei der Durchführung eines Praktikums sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes im Einzelfall zu beachten. Die Untersuchungen erfolgen gebührenfrei durch die Gesundheitsämter. Dies gilt für allgemeine Belehrungen z.B. für Küchenpersonal und für notwendige amtsärztliche Untersuchungen. Soweit von der Praktikumsstelle allgemeine ärztliche Bescheinigungen gefordert werden, sind die ggf. hierfür entstehenden Kosten vom Praktikant bzw. den unterhaltspflichtigen Eltern zu übernehmen.

Beförderung von Schülerinnen und Schülern:

Werden im Rahmen der Durchführung des Praxistages Beförderungen von Schülerinnen und Schüler zu Praktikumsorten notwendig, sind die Kosten vom kommunalen Schulträger zu übernehmen (§ 74 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Die Beförderung von Schülerinnen und Schüler kann dann als notwendig angesehen werden, wenn der Weg von der Wohnung zur Praktikumsstelle eine Wegstrecke von 4 km überschreitet. Wird diese Entfernung unterschritten, können Fahrtkosten nur dann übernommen werden, wenn der Schulweg im Sinne des § 69 Schulgesetz als besonders gefährlich gilt.

Schule und Landkreis (Kreisverwaltung, Referat Schule, Sport und Kultur) haben sich vor der Durchführung abzustimmen. Praktika, bei denen Schülerinnen und Schüler weite Strecken bis zur Praktikumsstätte zurücklegen müssten, dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Einzugsbereich der Schule nicht genügend Praktikumsstätten zur Verfügung stehen oder wenn dies zum Erreichen der Ziele des Praktikums unbedingt erforderlich ist.



In der Regel sollen 30 km Entfernung vom Schulstandort nicht überschritten werden. Wird die Entfernung überschritten, behält sich der Landkreis die angemessene Kürzung der Fahrtkosten unter Beachtung der gemachten Ausführungen sowie des Grundsatzes einer sparsamen Haushaltsführung vor.

Der Landkreis Alzey-Worms übernimmt ausschließlich Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Erfolgt die Beförderung mit dem PKW (dies ist nur möglich, wenn keine öffentliche, zeitgerechte Verkehrsverbindung zur Verfügung steht), so werden hierfür höchstens die Kosten erstattet, wie sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären. Der PKW darf ausschließlich für die Praktikafahrt eingesetzt werden. Für die Schülerinnen und Schüler, die ein Privat-KFZ benutzen, sind das amtliche Kennzeichen sowie die Personenzahl der Mitreisenden anzugeben und die Daten von der Schule zu bestätigen.

Die Erstattung erfolgt für die preisgünstigste und zumutbare Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Hierzu zählen u.a. Wochen- oder Monatskarten „Ausbildung“ sowie Mehrfahrtenkarten. Fahrausweise „Jedermann“ zählen hierzu allerdings nicht, so dass eine Kostenerstattung dafür ausgeschlossen ist. Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesenen Kosten.

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums übermitteln die Schulen der Kreisverwaltung eine Liste, in welcher sowohl die Namen und Adressen der Schülerinnen und Schüler enthalten sind, die am Praktikum teilnehmen, als auch die jeweiligen Betriebe mit den genauen Adressen.

Die Schülerinnen und Schüler haben auf dem Erstattungsantrag anzugeben, ob und welche Schülerfahrausweise sie besitzen. Die gelösten Fahrscheine sind auf ein separates Blatt chronologisch aufzukleben und dem Antrag beizufügen (Unterlagen bitte nicht tackern!)

**Unvollständige Erstattungsanträge werden zurückgegeben.
Das beigegefügte Antragsformular ist zwingend zu verwenden.**